

Nachtragsgesetz zum Hundegesetz

Antrag aus der Mitte des Rates vom 23. September 2002

Frei-Jona

Art. 11 Abs. 2: Streichen.

Eventualantrag:

Die politische Gemeinde kann den Halter, der mit seinem Hund freiwillig einen Hundeeziehungskurs einer anerkannten Organisation besucht hat, im laufenden oder folgenden Jahr von der Entrichtung der Taxe befreien.